

2066/AB XXIII. GP

Eingelangt am 14.01.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft und Arbeit

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER

Parlament
1017 Wien

Wien, am 10. Jänner 2008

Geschäftszahl:
BMWA-10.101/0226-IK/1a/2007

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2229/J betreffend Verschärfung der Zumutbarkeitsbestimmungen, welche die Abgeordneten Karl Öllinger, Kolleginnen und Kollegen am 21. November 2007 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Die Zumutbarkeitsbestimmungen wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Arbeitsmarkt, im Jänner und Februar 2007 evaluiert. Den Sozialpartnergesprächen zur "Zumutbarkeit neu" folgten im Sommer 2007 drei Nachevaluierungen.

Die Kriterien für die Evaluierung ergaben sich aus Fragestellungen der Sozialpartner, des Arbeitsmarktservice sowie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hinsichtlich der Effekte der Bestimmungen sowie ihrer Praxistauglichkeit im Rahmen der Betreuung und Vermittlung von Arbeitssuchenden durch das Arbeitsmarkt-service.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Nein.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Es darf auf den Ministerialentwurf 132/ME (XXIII.GP) und die Regierungsvorlage 298 d.B. (XXIII.GP) sowie den dazu im Ausschuss für Arbeit und Soziales am 27. November 2007 beschlossenen Abänderungsantrag der Abgeordneten Barbara Riener und Renate Csörgits (siehe Ausschussbericht, 361 d.B. XXIII.GP) verwiesen werden. Dieser Abänderungsantrag wurde im Konsens mit den Sozialpartnern entwickelt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Ergebnisse der Evaluierung und der drei Nachevaluierungen sind den Beilagen zu entnehmen.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Die Förderrichtlinie für die neu eingeführte Übersiedlungsbeihilfe wurde vom Verwaltungsrat des Arbeitsmarktservice beschlossen und trat ab 1. Jänner 2008 in Kraft. Die maximale Beihilfenhöhe beträgt € 4.632,-, wovon eine bereits vorher ausbezahlte Entfernungsbeihilfe (bestehende AMS-Förderung zur Verringerung der finanziellen Mehrbelastung im Zusammenhang mit einer überregionalen Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung) abzuziehen ist. Die individuell zu ermittelnde Höhe der Förderung setzt sich aus einer Pauschale von € 500,- und entweder 75 % von vorgelegten Rechnungen (Spedition, Leihgebühr für Übersiedlungsfahrzeug) oder € 2,50 pro Kilometer Entfernung zwischen Wohn- und Übersiedlungsort zusammen.

Beilagen

Beilage 1



Evaluation

Zumutbarkeit neu

Endbericht

*BMWA, Sektion Arbeitsmarkt
Dr. Klaus Hochrainer*

Wien, Februar 2007

Inhalt:

1.	Auftrag und Zeitplan der Evaluation	2
2.	Fragestellungen	3
3.	Anmerkungen zur Methode	3
4.	Ergebnisse	4
4.1.	<i>Wirkungsfragen</i>	4
4.2.	<i>Erfahrungen des AMS</i>	8
4.3.	<i>Entgeltschutz</i>	9
5.	Tabellenanhang	12

1. Auftrag und Zeitplan der Evaluation

Zur Umsetzung des Auftrages vom März 2006 wurde die Evaluation der mit 1.1.2005 in Kraft getretenen Zumutbarkeitsbestimmungen in drei Schritten geplant und durchgeführt. Zeit- und Arbeitsplan sowie der anzuwendende Methodenmix ergaben sich aus den vornehmlich von den Sozialpartnern formulierten Fragestellungen und der für deren Beantwortung erforderlichen Daten- und Informationsgewinnung. So konnte unter Nutzung des Data-Warehouse des AMS unmittelbar nach Auftragerteilung im März ein erster Zwischenbericht über die Analyse administrativer Daten vorgelegt werden. Im Mai folgte als zweiter Berichtsteil die Information über die Erfahrungen des AMS mit der Umsetzung und Anwendung der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen. In die zusammenfassende Information über die Evaluierungsergebnisse der ersten beiden Arbeitsschritte im September wurden die Arbeitsergebnisse des Ad-hoc-Ausschusses „Betreuungsplan“ sowie weitere AMS-Erfahrungsberichte eingearbeitet. Anfang Februar 2007 erfolgte schließlich nach Vorliegen der Einkommensdaten des Hauptverbandes für 2005 in auswertbarer Form die Analyse des Entgeltschutzes. Mit diesem dritten Analyseteil, der in den hier vorliegenden Endbericht als eigenes Kapitel integriert ist, ist das Evaluationsprojekt gemäß Auftrag und Projektplan zur Gänze abgearbeitet.

2. Fragestellungen

Die Prüfung setzt an den Intentionen des Gesetzgebers an und berücksichtigt die von den Sozialpartnern an das BMWA herangetragenen Fragestellungen bezüglich der Wirkungen sowie der Erfahrungen des AMS mit der Umsetzung der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen, die mit dem Arbeitsmarktreformgesetz 2004, BGBI I Nr. 77/2004, mit 1.1. 2005 in Kraft getreten sind.

Wirkungsfragen:

- Wie viele Sperren nach § 10 AIVG gab es im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?
- Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosen im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?
- Wie viele Stellen wurden vom AMS im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 generell besetzt?
- Wie viele dieser Stellen konnten durch Arbeitslose besetzt werden? (E-Buchungen)
- Wie lange war die durchschnittliche Vormerkdauer im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?
- Wie viele offene Stellen sind derzeit im Ausmaß von 16 Stunden, wie viele offene Stellen sind derzeit im Ausmaß von 20 Stunden gemeldet?
- Wie viele Arbeitslose wurden generell, nach Ablauf von 100 bzw. 120 Tagen in andere Berufe vermittelt?
- Wie haben sich die überregionalen Beschäftigungsaufnahmen entwickelt?
- Wie viele Arbeitslose erhalten einen Betreuungsplan?
- Wann kommt der Entgeltschutz zum Tragen?
- Ist die Ablehnung von Teilzeitstellen unter Berufung auf Entgeltschutz möglich?

Erfahrungen des AMS mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen:

- betreffend den Berufsschutz
- betreffend die Wegzeitregelung
- betreffend den Entgeltschutz
- betreffend die Berücksichtigung von Betreuungspflichten
- betreffend die Sanktionen
- betreffend die Durchführungserlasse und Richtlinien
- Anregungen/Verbesserungsvorschläge

Entgeltschutz (Einkommensdaten des HV)

- Welche Auswirkungen des Entgeltschutzes sind darstellbar?

3. Anmerkungen zur Methode

Die Isolierung der Wirkung der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen aus den komplexen Wirkungsmechanismen des Arbeitsmarktes und seiner institutionellen Regelun-

gen ist im Rahmen einer Analyse von verfügbaren administrativen Daten nicht möglich. Mit großen Unsicherheiten wäre auch ein *Schätzverfahren* behaftet, zumal operationalisierbare Wirkungstheorien und daraus ableitbare stabile Verhaltensannahmen zur Funktion von Zumutbarkeitsbestimmungen nicht vorliegen. Die Prüfung der Wirkungen der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen erfolgt daher in Anlehnung an die Kernfragestellungen durch *statistisch deskriptive Auswertung* und muss sich dort, wo es sinnvoll erscheint, mit Korrelationsanalysen begnügen, die die Existenz unterschiedlich starker statistischer Zusammenhänge nahe legen. Während versucht wird, den ersten Fragenkomplex durch Rückgriff auf vorliegende Managementinformationen des AMS, insbesondere aber mit Hilfe von Daten des Data-Warehouse des AMS zu beantworten, wird zur Beantwortung des zweiten Fragenkomplexes die bislang halbjährliche Berichterstattung der regionalen Geschäftsstellen des AMS über die Erfahrungen mit der Umsetzung und Anwendung der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen herangezogen. Der Beantwortung der Frage nach der Wirkung des Entgeltschutzes dient neben einer juristischen Einschätzung durch das BMWA die Analyse von Einkommensdaten des Hauptverbandes als Grundlage.

4. Ergebnisse

4.1. Wirkungsfragen:

a) Wie viele Sperren nach § 10 AIVG gab es im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?

Die Sperren nach § 10 AIVG sind im Bundesschnitt und über alle Leistungsarten betrachtet gegenüber 2004 in Summe konstant geblieben. Während die §10-Sperren von Arbeitslosengeld österreichweit aber um 14,3 % zurückgegangen sind, haben die §10-Sperren von Notstandshilfe um 9 % zugenommen. Der Rückgang der §10-Sperren von Arbeitslosengeld erfolgte in 6 von 9 Bundesländern und zwar unterschiedlich stark. Während der Rückgang in B, K, NÖ und Sbg unterdurchschnittlich war, betrug er in V rund 1/3, in OÖ gar gut die Hälfte. In der Stm, in T und W hingegen haben die Sperren zugenommen, in W gar um ein 1/5. Die §10-Sperren von Notstandshilfe sind quantitativ nennenswert lediglich in OÖ zurückgegangen (-1/3), in W aber haben sie um 3/5, in K um knapp 15 % zugenommen (Tabelle 1 im Anhang).

- *Wie entwickeln sich die Sperren von Leistungsbezügen, die im engeren Sinn im Zusammenhang mit den Zumutbarkeitsbestimmungen zu sehen sind?*

Es werden lediglich die §10-Sperren von passiven Leistungsbezügen betrachtet, zumal primär aus diesen die Vermittlung erfolgt, nicht jene, die Schulungs-AIG oder -NH betreffen. Der Anteil der auf passive AIG-und NH-Leistungsbezüge entfallenden §10-Sperren beträgt 2005 absolut 12.016, relativ demnach 77,6 % (gegenüber 79,6% 2004) aller §10-Sperren. Davon entfallen wiederum nur rd. 38 % auf Sperren, für die in den letzten 4 Wochen vor Sanktionierung Eintragungen wie "keine Vorstellung beim Betrieb" oder "nicht

"eingestellt" erfolgten (Tabelle 2 im Anhang). Der Anteil der §10-Sperren im engeren Sinn, die im Zusammenhang mit den veränderten Zumutbarkeitsbestimmungen gesehen werden können, ist gegenüber 2004 konstant geblieben. Nach Bundesländern und AIG- bzw. NH-Sperren differenziert zeigt sich ein zur obigen Darstellung der Entwicklung der §10-Sperren i.W. analoges Bild (Tabelle 3 im Anhang).

b) Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsaufnahmen von Arbeitslosen im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?

Die Arbeitsaufnahmen haben insgesamt (aus Arbeitslosigkeit, Schulung und von Lehrstellensuchenden) um 6,2 % zugenommen. Die Arbeitsaufnahmen von Lehrstellensuchenden haben besonders stark um 2/3 zugenommen, jene aus dem Status Schulung um knapp 14 %. Im Bundesländervergleich wären etwa K und die Stm mit unterdurchschnittlichen AA aus AL (und aus SC im Fall der Stm), V und T mit überdurchschnittlichen AA von LS und Sbg mit überdurchschnittlichen AA aus SC herauszuheben. Es zeigen sich jedoch keine statistisch signifikanten Zusammenhänge mit den länderunterschiedlichen Entwicklungen bei den Sperren (Tabelle 4 im Anhang).

c) Wie viele Stellen wurden vom AMS im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004 generell besetzt?

Vom AMS wurden um 5,2 % mehr Stellen besetzt (Besetzungen mit A, B, E). Während in W mit rd. plus 18 % weit überdurchschnittlich mehr Stellen besetzt wurden als im Vorjahr, ging die Stellenbesetzung in OÖ um 2,5 % zurück (Tabelle 5 im Anhang).

d) Wie viele dieser Stellen konnten durch Arbeitslose besetzt werden? (E-Buchungen)

Die direkten Stellenbesetzungen mit Arbeitslosen haben doppelt so stark zugenommen wie die Stellenbesetzungen insgesamt. Ihr Anteil an allen Stellenbesetzungen ist folglich im Schnitt auf gut 30 % gestiegen (Tabelle 6 im Anhang).

e) Wie lange war die durchschnittliche Vormerkdauer im Jahr 2005 im Vergleich zum Jahr 2004?

Die durchschnittliche Vormerkdauer der Arbeitslosen betrug mit 122 Tagen um 24 Tage weniger als 2004. Besonders stark der Rückgang in W um 71 auf 138 Tage (Tabelle 7 im Anhang).

f) Wie viele offene Stellen sind derzeit im Ausmaß von 16 Stunden, wie viele offene Stellen sind derzeit im Ausmaß von 20 Stunden gemeldet?

Es sind (Abfragedatum 27.3.) 6.529 Teilzeitstellen bis 30 Wochenstunden gemeldet. Davon 941 Stellen mit bis zu 16 (d.i. 14 % aller Teilzeitstellen), 3.171 Stellen zwischen 17 und 20 (d.i. 47 % aller Teilzeitstellen) und 2.417 Stellen zwischen 21 und 30 Wochenstunden (d.i. 36 % aller Teilzeitstellen).

Quelle: ADG-Feldersuche aktuell (Abfrage 27.3.2006), gemeldete Offene Stellen, Stunden/Zeiteinheit: 0-30 Wochenstunden, frühester Beginn: 00:00 Uhr, spätestes Ende: 24:00 Uhr.

g) Wie viele Arbeitslose wurden generell, nach Ablauf von 100 bzw. 120 Tagen in andere Berufe vermittelt?

Der Anteil jener Arbeitsuchenden, die nach 100 Tagen der Vormerkung eine Beschäftigung in einem anderen Beruf als jenem aufnehmen, den sie zuletzt ausgeübt haben, hat sich nicht verändert. Dieser Anteil beträgt 2004 wie 2005 65 %. Die geringfügige Zunahme des vergleichbaren Anteils unter den Arbeitssuchenden mit einer Vormerkdauer von über 120 Tagen (+3/10 %-Punkte) ist angesichts der Schwankungen dieses Anteils über die letzten Jahre nicht signifikant (Tabelle 8 im Anhang).

h) Wie haben sich die überregionalen Beschäftigungsaufnahmen entwickelt?

Gegenüber 2004 sind für die überregionalen Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen keine signifikanten Veränderungen konstatierbar. Im Detail:

- *In welchen Bundesländern nehmen die vorgemerkteten Arbeitslosen vornehmlich eine Beschäftigung auf?*

Im Länderschnitt nehmen gut 84 % aller vorgemerkteten Arbeitslosen eine Beschäftigung im Bundesland ihrer Vormerkung auf. Allerdings gibt es markante Länderunterschiede. Während (traditionell) rd. 2/5 der in Burgenland vorgemerkteten Arbeitslosen außerhalb des Bundeslandes eine Beschäftigung aufnehmen (vornehmlich in W und NÖ zu gleich großen Teilen, aber auch in der Stm im halben Ausmaß) und ¼ der in NÖ vorgemerkteten Arbeitslosen (davon gut die Hälfte in W), erfolgen die Beschäftigungsaufnahmen vorgemerkteter Arbeitsloser in den übrigen Bundesländern vornehmlich im selben Bundesland. Die Anteile der intraregionalen Beschäftigungsaufnahmen betragen hier zwischen 83 % und 88 % (W, Stm, K, Sbg) resp. 90% und 92% (OÖ, T, V) (Tabelle 9 im Anhang).

- *Aus welchen Bundesländern kommen die Arbeitslosen, die 2005 überregional eine Beschäftigung aufgenommen haben?*

Rd. 16 % aller Arbeitslosen, die eine Beschäftigung aufnehmen, tun dies in einem anderen Bundesland als dem ihrer Vormerkung. Von diesen überregional beschäftigten vorher arbeitslosen Personen nehmen gut 1/5 eine Beschäftigung in W (vorn. aus NÖ, B, Stm), ein weiteres 1/5 in NÖ (vorn. aus Stm, W), ein knappes 1/10 in OÖ (vorn. aus NÖ, Sbg, Stm, W), immerhin noch gut 7 % in Sbg (vorn. aus OÖ, Stm, K) und 7 % in T (vorn. aus K, Stm) auf (Tabelle 10 im Anhang).

i) Wie viele Arbeitslose erhalten einen Betreuungsplan?

Gegenüber 2004 wurden um gut 15 % mehr Betreuungspläne für arbeitslos vorgemerkte Personen ausgestellt. Gemessen am Durchschnittsbestand der Arbeits-

losen beläuft sich der "Deckungsgrad" nun auf gut 82 % (gegenüber 77,7% 2004). Überdurchschnittliche Zunahmen sind bei den über 45-Jährigen bzw. Vorgemerkten ohne österr. Staatsbürgerschaft zu konstatieren (Tabelle 11 im Anhang).

j) Wann kommt der Entgeltschutz zum Tragen?

Kommt der Entgeltschutz auch zum Tragen, wenn eine Vermittlung in einen anderen Beruf möglich ist, weil dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf nicht erschwert würde? Position BMWA/II/1: Ja! Hier wäre sonst eine Vermischung der Regelung des ersten und des zweiten Satzes des § 9 Abs. 3 gegeben. Diese Regelungen stehen aber (ergänzend) nebeneinander (s. dazu im Anhang die Ausführung zu § 9 AIVG)

k) Ablehnung von Teilzeitstellen unter Berufung auf Entgeltschutz?

Können Vollzeitbeschäftigte, die nach der Karezza gegenüber dem AMS den Wunsch auf Teilzeitbeschäftigung äußern, Vermittlungsvorschläge für eine Teilzeitbeschäftigung (z.B. im Umfang der Mindestverfügbarkeit von 16 Stunden) unter Berufung auf den Entgeltschutz ablehnen? Position BMWA II/1: Nein! Beim ausdrücklichen Wunsch nach einer Teilzeitbeschäftigung ist nach Meinung des BMWA das „Unterlaufen“ dieser Wunsches durch Hinweis auf Entgeltschutz aus einer Vollzeitbeschäftigung nicht möglich. Zudem ist - je nach Versicherungsverlauf – vielleicht gar kein Entgeltschutz mehr gegeben (s. dazu im Anhang die Ausführung zu § 9 (2) AIVG).

Anmerkung: Der Entgeltschutz verfolgt zwei Zwecke. Bei Berufswechsel gilt ein anderer Kollektivvertrag, wodurch es zu wesentlichen Entgelteinbußen kommen kann. Diese werden durch den Entgeltschutz begrenzt. Ein Abhängigmachen von der Geltung des Berufsschutzes ist schon systematisch auf Grund der unterschiedlich langen Schutzfrist (100 gegen 120 Tage bzw. gesamte restliche AIG-Bezugsdauer) auszuschließen. Überdies könnte eine letztlich von Zufällen (ob Voraussetzungen für den Berufsschutz vorliegen oder nicht) abhängige unterschiedliche Behandlung von Berufswechslern im Widerspruch zum verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlungsgebot stehen. Bei Teilzeitbeschäftigung soll die auf Grund der geringeren Stundenanzahl niedrigere Entlohnung nicht unter ein bestimmtes Niveau absinken. Das kann aber teleologisch nicht für den Fall gelten, dass die niedrigere Entlohnung Folge der von der arbeitslosen Person angestrebten Teilzeitbeschäftigung mit einer geringeren Stundenanzahl ist. In einem solchen Fall könnte die Arbeitslosigkeit gegen deren Willen überhaupt nicht beendet werden, da das gesetzlich maßgebliche Mindestentgelt bei einer kollektivvertraglichen Bezahlung (und auch bei einer üblichen Überzahlung) gar nicht erreicht werden kann.

4.2. Erfahrungen des AMS

Die Erfahrungen des AMS mit der Umsetzung der neuen Bestimmungen wurden in Umsetzungsberichten festgehalten und ausgewertet. Im Folgenden die zentralen Ergebnisse:

1. Berufsschutz: es werden i. W. keine Umsetzungsprobleme gemeldet.
2. Wegzeitregelung: es werden i. W. keine Umsetzungsprobleme gemeldet. Aber gelegentlich werden StellenwerberInnen mit langen Wegzeiten v.a. in Verbindung mit Betreuungspflichten gar nicht genommen (OÖ).
3. Entgeltschutz: es werden i. W. keine Umsetzungsprobleme gemeldet, auch erfolgt in der Praxis fast nie eine Berufung auf den Entgeltschutz. Aber:
 - o in Einzelfällen (T) vermittelungshemmend bei Teilzeitstellen oder Personen, die wegen sehr speziellen beruflichen Kenntnissen gut verdient haben;
 - o grundsätzlich schwer zu überprüfen mangels Entgeltangaben der Betriebe (OÖ, Sbg, T, V).
4. Betreuungspflichten: Umsetzungsprobleme in fast allen Bundesländern wegen:
 - o Mindestverfügbarkeitserklärung trotz fehlender Unterbringungsmöglichkeit für das Kind/die Kinder.
 - o Divergenz von gewünschter Teilzeitbeschäftigung (Ausmaß und Lage der Arbeitszeit) und Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen.
 - o Divergenz zwischen gewünschten und angebotenen Teilzeitstellen (quantitativ, Stundenausmaß und Lage der Arbeitszeit, insb. im Handel und in der Gastronomie).
 - o Zu geringes Angebot an gemeldeten Stellen mit 16 Wochenstunden.
 - o Fehlende Betreuungsmöglichkeiten insb. im ländlichen Raum (damit fehlende Aufzeigemöglichkeit für das AMS).
5. Sanktionen: Im Allgemeinen treten keine Umsetzungsprobleme auf. Bei Verhängung von § 10-Sperren gelegentlich Unsicherheit insb. bei fehlenden Entgeltangaben (T, V).
6. Richtlinien/Durchführungserlasse: Umsetzungsprobleme in einzelnen Bereichen.
 - o Unklarheiten und Interpretationsdifferenzen (betreffend die von den RGS zu akzeptierende tägliche und wöchentliche Verteilung der mindestverfügbaren 16 Wochenstunden bei Betreuungspflichten).
 - o Zu geübter Praxis additiver administrativer Aufwand durch verpflichtenden Betreuungsplan bei fehlendem Effektivitätsnachweis (OÖ), folglich
 - o Verstärkung der EDV-Aufmerksamkeit, Schwächung der Aufmerksamkeit gegenüber KundInnen durch konkrete Form des Betreuungsplans (OÖ).
 - o Unklarheit bei Auslegung des "bisherigen Tätigkeitsbereiches" im Zhg. mit Berufsschutz (W).
 - o Unklarheiten bei Auslegung von Mindestverfügbarkeit (als Anspruchsvoraussetzung für Leistungsbezug) und Zumutbarkeit (eines Teilzeitstellenangebotes auch über 16 Wochenstunden)
7. Anregungen des AMS/Verbesserungsvorschläge:
 - o Anhebung der Mindestverfügbarkeit auf 20 Wochenstunden und damit Anpassung an das überwiegende Teilzeitstellenangebot (NÖ).
 - o kein Entgeltschutz bei Zuweisung von Teilzeitstellen (OÖ).
 - o Definitorische Gleichsetzung von Beruf und zuletzt ausgeübter Tätigkeit (OÖ).
 - o Vereinheitlichung des Entgeltschutzes statt Differenzierung nach Vormerkdauer (W).

- o Präzisierung des "bisherigen Tätigkeitsbereiches" im Zhg. mit Berufsschutz (W).
- o Ergänzung des § 10 AIVG um Passus: "Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Vermittelbarkeit" (W).

4.3. Entgeltschutz

A) Rechtliche Regelung (Umsetzung der Sozialpartnereinigung):

1. (§ 9 Abs. 3 AIVG) in Kraft: 1. 1. 2005 (Arbeitsmarktreformgesetz, BGBl. I Nr. 77/2004)
2. Der Berufsschutz wird mit 100 Tagen festgelegt und wird durch einen individuellen Entgeltschutz ergänzt.
3. Künftig darf das Entgelt aus der angebotenen Beschäftigung während der ersten 120 Tage des Arbeitslosengeldbezuges nicht weniger als 80 % und für die restliche Dauer des Arbeitslosengeldanspruchs nicht weniger als 75 % des der Bemessungsgrundlage für das ALG zu Grunde liegenden Entgelts betragen. Dieser Entgeltschutz gilt für eine Vollzeitstelle, wenn auf einen Arbeitsplatz in einem anderen Beruf verwiesen wird und bei Angebot einer Teilzeitstelle unabhängig davon, in welchem Beruf die Stelle angeboten wird. Nach Teilzeitbeschäftigung in wesentlichem Umfang (mindestens die Hälfte der Zeit mit weniger als $\frac{3}{4}$ der Normalarbeitszeit beschäftigt) beträgt der Entgeltschutz 100 %.

B) Vorannahmen:

1. Schon vor in Kraft treten der Neuregelung des Entgeltschutzes war bei Aufnahme einer Beschäftigung aus Arbeitslosigkeit ein geringeres Entgelt als vor der Arbeitslosigkeitsepisode zumutbar, zumal die geforderte angemessene (d.h. i.d.R. kollektivvertragliche/ortsübliche) Entlohnung unter der Ist-Entlohnung liegen kann.
2. Die AMS-Erfahrungsberichte über die Umsetzung der neuen Zumutbarkeitsbestimmungen geben keinen Anhaltspunkt für Wirkungserwartungen in Bezug auf die neuen Entgeltschutzregelungen (siehe Mininfo BMWA-435.001/0027II/5/2006).
3. Es ist daher für das Jahr 2005 gegenüber den Vorjahren keine statistisch signifikante Veränderung der Verteilung der Anteile an Arbeitsaufnahmen nach Arbeitslosigkeitsepisoden von länger als 120 Tagen mit steigender oder sinkender Beitragsgrundlage zu erwarten.

C) Methode:

1. Sonderauswertung von Hauptverbandsdaten zur Entwicklung der Beitragsgrundlagen in der Sozialversicherung.
2. Vergleich der Beitragsgrundlagen der Jahre 2002 bis 2004 und bis Ende 2005 vor und nach Arbeitslosigkeitsepisoden von Personen, die im Beobachtungs-

jahr eine AL-Episode begonnen und durch Arbeitsaufnahme wieder beendet haben.

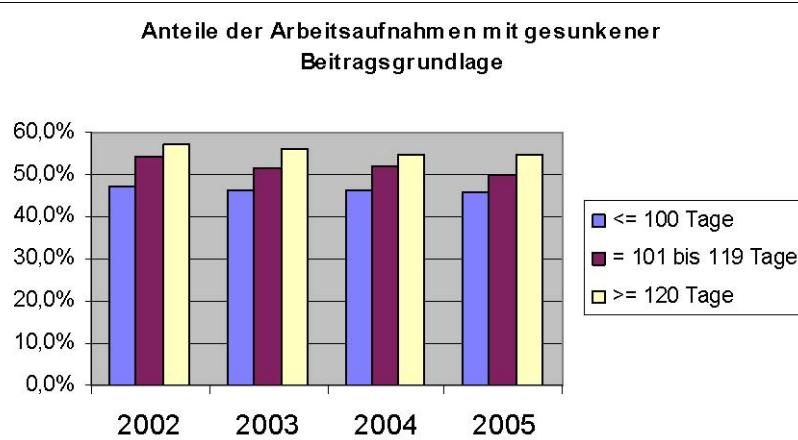
3. Berücksichtigt werden alle Arbeitslosigkeitsepisoden der Jahre 2002 bis 2005 mit einem Arbeitslosigkeitssende vor dem 1.1. des Folgejahres. Beendigungen von Arbeitslosigkeitsepisoden im Jahr nach dem Beginn der Episoden bleiben unberücksichtigt. Dadurch wird die Vergleichbarkeit der Jahresdaten 2002 bis 2005 ermöglicht, da für die Jahre 2002 bis 2005, nicht aber für das Jahr 2006 eine Beitragsgrundlage im Erwerbsmonitoring eingetragen ist (HV-Daten zu den Beitragsgrundlagen 2006 und damit für jene Personen, die 2005 eine AL-Episode begonnen, diese aber erst 2006 beendet haben, gibt es erst im Spätherbst 2007).
4. Eine Differenzierung der HV-Einkommensdaten nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung ist nicht möglich.

D) Ergebnisse der Auswertung:

Sind Veränderungen der Anteile der Arbeitsaufnahmen mit sinkenden oder steigenden Beitragsgrundlagen festzustellen?

1. Es sind keine signifikanten Veränderungen feststellbar. Die geringfügigen Veränderungen sind zudem multifaktoriell bedingt (konjunkturelle, arbeitsmarktspezifische, insb. kollektivvertragliche Faktoren) und lassen auf keine unmittelbare Wirkung der Neuregelung des Entgeltschutzes schließen (Abbildung 1).
2. In den Vormerkdauerkategorien bis 100 Tage, 101 bis 119 Tage sowie 120 und mehr Tage sind die Anteile der Arbeitsaufnahmen mit gesunkenen Beitragsgrundlagen seit 2002 leicht rückläufig.
3. Korrespondierend haben in den genannten Vormerkdauerkategorien die Anteile der Arbeitsaufnahmen mit gestiegenen Beitragsgrundlagen leicht zugenommen.

Abbildung 1: Prozentanteil der Arbeitsaufnahmen mit gesunkenen Beitragsgrundlage nach Vormerkdauerkategorien



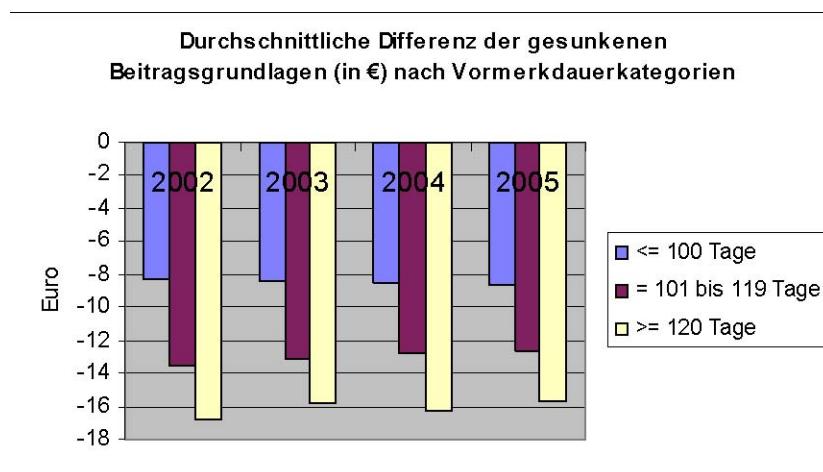
	2002	2003	2004	2005
<= 100 Tage	46,9%	46,0%	46,2%	45,9%
= 101 bis 119 Tage	54,4%	51,3%	51,7%	49,8%
>= 120 Tage	57,0%	56,0%	54,6%	54,6%

Quelle: Daten Hauptverband, Auswertung DI Karin König (Siemens-PSG)

Wie hoch ist die durchschnittliche Differenz der Beitragsgrundlagen vor und nach Arbeitslosigkeit bei Arbeitsaufnahmen mit sinkender Beitragsgrundlage?

1. Auch in Bezug auf die Entwicklung der Differenzen der Beitragsgrundlagen sind keine signifikanten Veränderungen konstatierbar, die auf eine unmittelbare Wirkung der Neuregelung des Entgeltschutzes schließen lassen würden (Abbildung 2).
2. In den Vormerkdauerkategorien bis 100 Tage, 101 bis 119 Tage sowie 120 und mehr Tage sind die durchschnittlichen Differenzen der Beitragsgrundlagen vor und nach Arbeitslosigkeit bei Arbeitsaufnahmen mit sinkenden Beitragsgrundlagen seit 2002 annähernd konstant.

Abbildung 2: Durchschnittliche Differenz der Beitragsgrundlagen (in €) vor und nach Arbeitslosigkeit bei Arbeitsaufnahmen mit sinkender Beitragsgrundlage



	2002	2003	2004	2005
≤ 100 Tage	-8,27	-8,40	-8,54	-8,66
= 101 bis 119 Tage	-13,44	-13,09	-12,77	-12,61
≥ 120 Tage	-16,78	-15,76	-16,29	-15,73

Quelle: Daten Hauptverband, Auswertung DI Karin König (Siemens-PSG)

5. Tabellenanhang

Tabelle 1: Sperren (§ 10) von "aktiven" und "passiven" AIG- und NH-Leistungen

Sperren § 10 AIG	2004	2005 relativ	absolut
Bgld	193	180	-6,7 -13
Ktn	314	280	-10,8 -34
NÖ	810	744	-8,1 -66
OÖ	1781	849	-52,3 -932
Sbg	811	789	-2,7 -22
Stmk	502	533	6,2 31
Tirol	535	586	9,5 51
Vbg	204	138	-32,4 -66
Wien	865	1054	21,8 189
Summe	6015	5153	-14,3 -862
<i>Sperren § 10 NH</i>			
Bgld	423	399	-5,7 -24
Ktn	380	436	14,7 56
NÖ	1387	1492	7,6 105
OÖ	2608	1770	-32,1 -838
Sbg	692	733	5,9 41
Stmk	870	947	8,9 77
Tirol	494	505	2,2 11
Vbg	221	216	-2,3 -5
Wien	2396	3828	59,8 1432
Summe	9471	10326	9,0 855
<i>Sperren § 10 AIG+NH</i>			
Bgld	616	579	-6,0 -37
Ktn	694	716	3,2 22
NÖ	2197	2236	1,8 39
OÖ	4389	2619	-40,3 -1770
Sbg	1503	1522	1,3 19
Stmk	1372	1480	7,9 108
Tirol	1029	1091	6,0 62
Vbg	425	354	-16,7 -71
Wien	3261	4882	49,7 1621
Summe	15486	15479	0,0 -7

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 2: Sperren (§10) von "passiven" AIG- und NH-Leistungen

Österr. §10-Sperren "passiv" AIG+NH	2004	Anteile	2005	Anteile
Buchung (N,-) im ADG	4640	37,6	4548	37,8
Maßnahmenabbruch	2799	22,7	2763	23,0
Unbekannt	4892	39,7	4705	39,2
Summe	12331	100,0	12016	100,0

Quelle: DWH, Sonderauswertung, eigene Berechnungen

Tabelle 3: Sperren (§10) von "passiven" AIG- und NH-Leistungen mit Buchung "N" im ADG

AIG	2004	2005	absolut	relativ
Bgld	70	57	-13	-18,6
Ktn	125	125	0	0,0
NÖ	413	369	-44	-10,7
OÖ	506	207	-299	-59,1
Sbg	384	377	-7	-1,8
Stmk	203	245	42	20,7
Tirol	283	315	32	11,3
Vbg	58	46	-12	-20,7
Wien	305	376	71	23,3
Region	2347	2117	-230	-9,8
NH				
Bgld	94	67	-27	-28,7
Ktn	97	144	47	48,5
NÖ	464	528	64	13,8
OÖ	436	278	-158	-36,2
Sbg	243	223	-20	-8,2
Stmk	274	305	31	11,3
Tirol	163	190	27	16,6
Vbg	34	29	-5	-14,7
Wien	488	667	179	36,7
Region	2293	2431	138	6,0
AIG+NH				
Region	4640	4548	-92	-2,0
stat. Zusammenhang: Länderdifferenzen §10-Sperren insg. und §10-Sperren im engeren Sinn				
AIG-Sperren			korr=0,94	
NH-Sperren			korr=0,76	

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 4: Arbeitsaufnahmen

		2004	2005 relativ	
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV		459335	479533	4,4
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV		9897	16471	66,4
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV		28006	31843	13,7
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Bgld	16477	17202	4,4
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Ktn	46798	47817	2,2
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	NÖ	70619	73403	3,9
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	OÖ	64096	67531	5,4
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Sbg	36540	38849	6,3
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Stmk	70590	72452	2,6
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Tirol	58100	61186	5,3
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Vbg	16016	16774	4,7
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Wien	80099	84318	5,3
Arbeitsaufnahme aus AL It. HV	Summe	459335	479533	4,4
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Bgld	365	675	84,9
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Ktn	1177	1884	60,1
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	NÖ	1719	2573	49,7
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	OÖ	1777	2989	68,2
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Sbg	566	1016	79,5
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Stmk	1529	2525	65,1
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Tirol	665	1275	91,7
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Vbg	340	702	106,5
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Wien	1759	2830	60,9
Arbeitsaufnahme aus LS It. HV	Summe	9897	16471	66,4
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Bgld	1039	1182	13,8
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Ktn	2155	2472	14,7
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	NÖ	4307	4983	15,7
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	OÖ	5306	6054	14,1
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Sbg	1552	2058	32,6
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Stmk	4044	4193	3,7
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Tirol	1519	1715	12,9
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Vbg	945	1086	14,9
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Wien	7139	8100	13,5
Arbeitsaufnahme aus SC It. HV	Summe	28006	31843	13,7
stat. Zhg.: Arbeitsaufnahmen und Sanktionen				
aus AL		korr= -0,059		
aus LS		korr= -0,310		
aus SC		korr= -0,077		

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 5: Stellenbesetzungen (A,B,E-Buchungen)

	2004	2005	relativ
Bgld	7089	7960	12,3
Ktn	21538	22843	6,1
NÖ	36974	39153	5,9
OÖ	51141	49838	-2,5
Sbg	28909	29251	1,2
Stmk	34683	36021	3,9
Tirol	24218	26404	9,0
Vbg	11557	12121	4,9
Wien	30310	35738	17,9
Region ADG	246419	259329	5,2

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 6: Stellenbesetzungen mit Arbeitslosen (E-Buchung)

E-Buchungen	2004	2005	relativ	Anteil E 04	Anteil E 05
Abgang			an A,B,E	an A,B,E	
Bgld	1827	2269	24,2	25,8	28,5
Ktn	6637	7403	11,5	30,8	32,4
NÖ	12355	12800	3,6	33,4	32,7
OÖ	16075	15336	-4,6	31,4	30,8
Sbg	7152	7879	10,2	24,7	26,9
Stmk	11919	12791	7,3	34,4	35,5
Tirol	7006	8792	25,5	28,9	33,3
Vbg	2309	2373	2,8	20,0	19,6
Wien	6294	9568	52,0	20,8	26,8
Region ADG	71574	79211	10,7	29,0	30,5

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 7: Durchschnittliche Vormerkdauer in Tagen

	2004	2005	absolut
Bgld	135	134	-1
Ktn	95	93	-2
NÖ	161	159	-2
OÖ	71	71	0
Sbg	82	80	-2
Stmk	131	126	-5
Tirol	73	76	3
Vbg	111	123	12
Wien	209	138	-71
Region	146	122	-24

Quelle: Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 8: Vermittlung von Arbeitslosen in andere Berufe nach 100 bzw. 120 Tagen

	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung" 2004	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung" 2005
nach Vormerkdauer AL>=100 Tage	65,09	65,06
nach Vormerkdauer AL>=120 Tage	65,74	66,08
generell (keine Dauereinschränkung)	61,96	60,50

Quelle: interne Sonderauswertung von AL-Episoden 2004 und 2005 mit E-Buchung (Beschäftigungsaufnahme durch Verbindungsbuchung), Vergleich Beruf PST zu AL-Beginn und Beruf bei neuem Betrieb.

Tabelle 9: überregionale Beschäftigungsaufnahmen

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
Bgld04	60,62%	0,43%	12,60%	0,83%	0,44%	7,77%	0,77%	0,36%	13,65%
Bgld05	61,16%	0,35%	13,03%	0,77%	0,44%	7,39%	0,67%	0,33%	13,46%
Ktn04	0,06%	84,90%	0,93%	1,29%	2,40%	1,55%	3,35%	1,12%	1,15%
Ktn05	0,08%	85,03%	0,91%	1,30%	2,22%	1,67%	3,09%	1,17%	1,27%
NÖ04	1,11%	0,37%	75,03%	3,41%	0,62%	0,56%	0,78%	0,22%	14,53%
NÖ05	1,30%	0,34%	75,24%	3,32%	0,58%	0,54%	0,72%	0,24%	14,65%
OÖ04	0,05%	0,27%	1,20%	89,13%	3,34%	0,50%	1,23%	0,40%	0,93%
OÖ05	0,05%	0,21%	1,27%	90,77%	3,26%	0,40%	1,14%	0,35%	0,93%
Sbg04	0,03%	0,74%	0,81%	2,58%	88,00%	0,64%	2,34%	0,41%	0,59%
Sbg05	0,04%	0,77%	0,96%	2,77%	88,11%	0,69%	2,20%	0,37%	0,46%
Stmk04	0,99%	1,92%	3,12%	1,61%	1,82%	83,41%	1,64%	0,62%	2,07%
Stmk05	1,04%	1,99%	3,10%	1,66%	1,68%	83,26%	1,59%	0,53%	2,04%
Tirol04	0,02%	0,50%	0,16%	0,49%	0,88%	0,15%	91,69%	0,66%	0,37%
Tirol05	0,01%	0,55%	0,14%	0,47%	0,82%	0,15%	91,66%	0,72%	0,32%
Vbg04	0,02%	0,23%	0,11%	0,37%	0,23%	0,20%	1,66%	92,10%	0,42%
Vbg05	0,02%	0,20%	0,15%	0,37%	0,31%	0,17%	1,39%	91,94%	0,43%
Wien04	0,87%	0,61%	10,91%	1,32%	0,33%	0,59%	0,41%	0,17%	82,32%
Wien05	0,89%	0,45%	11,22%	1,28%	0,28%	0,60%	0,39%	0,13%	83,37%

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 10: "Herkunft" der überregionalen Beschäftigungsaufnahmen

	BA absolut	% aller BA	
im eigenen Bundesland	410156	84,3	
in anderen Bundesländern	76577	15,7	
	BA aus and.BL abs.	% der BA in and. Bl	überwiegend aus:
in B	2595	3,4	W,Stm,NÖ
in K	2990	3,9	Stm
in NÖ	15978	20,9	Stm,W
in OÖ	7001	9,1	NÖ,Sbg,Stm,W
in Sbg	5851	7,6	OÖ,Stm,K
in Stm	3678	4,8	B,K
in T	5542	7,2	K,Stm
in V	2131	2,8	K,T
in W	16449	21,5	NÖ,B,Stm
Rest	14362	18,8	
		100,0	

Anmerkung: BA = Beschäftigungsaufnahmen

Quelle: DWH, eigene Berechnungen

Tabelle 11: Betreuungspläne (BP)

	Ausgestellte BP 2005 (absolut)	Veränderung 04-05 (%)
Insgesamt	741963	15,6
Frauen	308420	16,1
45-49 (M)	44413	22,6
>50 (M)	68637	21,5
45-49 (F)	31591	23,6
>50 (F)	39357	25,2
Nation "Ausländer/in"	136439	23,4

Quelle: externe Sonderauswertung (AMSBG), PST-Felder ("P" - Betreuungsplan), Episoden 2004 und 2005

Ausführungen zu § 9 AIVG

§ 9. (3) In den ersten 100 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Vermittlung in eine nicht dem bisherigen Tätigkeitsbereich entsprechende Tätigkeit nicht zumutbar, wenn dadurch eine künftige Beschäftigung im bisherigen Beruf wesentlich erschwert wird. In den ersten 120 Tagen des Bezuges von Arbeitslosengeld auf Grund einer neu erworbenen Anwartschaft ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 80 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. In der restlichen Zeit des Bezuges von Arbeitslosengeld ist eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens 75 vH des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts beträgt. Entfällt im maßgeblichen Bemessungszeitraum mindestens die Hälfte der Beschäftigungszeiten auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als 75 vH der Normalarbeitszeit, so ist während des Bezuges von Arbeitslosengeld eine Beschäftigung in einem anderen Beruf oder eine Teilzeitbeschäftigung nur zumutbar, wenn das sozialversicherungspflichtige Entgelt mindestens die Höhe des der letzten Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld entsprechenden Entgelts erreicht. Der besondere Entgeltschutz nach Teilzeitbeschäftigungen gilt jedoch nur, wenn die arbeitslose Person dem Arbeitsmarktservice Umfang und Ausmaß der Teilzeitbeschäftigungen durch Vorlage von Bestätigungen ehemaliger Arbeitgeber nachgewiesen hat. Ist die Erbringung eines solchen Nachweises mit zumutbaren Bemühungen nicht möglich, so genügt die Glaubhaftmachung.

Ausführung zu § 9 (2) ALVG:

(2) Eine Beschäftigung ist zumutbar, wenn sie den körperlichen Fähigkeiten der arbeitslosen Person angemessen ist, ihre Gesundheit und Sittlichkeit nicht gefährdet, angemessen entlohnt ist, in einem nicht von Streik oder Aussperrung betroffenen Betrieb erfolgen soll, in angemessener Zeit erreichbar ist oder eine entsprechende Unterkunft am Arbeitsort zur Verfügung steht sowie gesetzliche Betreuungsverpflichtungen eingehalten werden können. Als angemessene Entlohnung gilt grundsätzlich eine zumindest den jeweils anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung entsprechende Entlohnung. Die zumutbare Wegzeit für Hin- und Rückweg soll tunlich nicht mehr als ein Viertel der durchschnittlichen täglichen Normalarbeitszeit betragen. Wesentlich darüber liegende Wegzeiten sind nur unter besonderen Umständen, wie zB wenn am Wohnort lebende Personen üblicher Weise eine längere Wegzeit zum Arbeitsplatz zurückzulegen haben oder besonders günstige Arbeitsbedingungen geboten werden, zumutbar. Bei einer Vollzeitbeschäftigung ist aber jedenfalls eine tägliche Wegzeit von zwei Stunden und bei einer Teilzeitbeschäftigung mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden eine tägliche Wegzeit von eineinhalb Stunden zumutbar.

Tabelle 12: Beitragsgrundlagen 2002 bis 2005

Beginnjahr AL-Episode	Dauer AL-Episode	gestiegene BG	gestiegene BG in %	gesunkene BG	gesunkene BG in %	Durchschn gestiegene Diff in Euro	Durchschn gesunkene Diff in Euro	Summe gestiegene Diff	Summe gesunkene Diff
2002	<= 100 Tage	99.386	56,5%	79.560	44,5%	5,87	-8,21	583.862,41	-653.008,94
	= 101 bis 119 Tage	9.824	56,2%	7.641	43,8%	7,03	-10,52	69.026,33	-80.308,80
	>= 120 Tage	19.790	50,4%	19.476	49,6%	8,43	-14,44	168.874,22	-281.151,62
2002 AL-Ende auch 2002	<= 100 Tage	75.261	53,1%	66.539	46,9%	5,56	-8,27	418.184,28	-550.462,00
	= 101 bis 119 Tage	2.898	45,6%	3.443	54,4%	7,50	-13,44	21643,84	-46277,69
	>= 120 Tage	5.322	43,0%	7.045	57,0%	8,51	-16,78	46265,21	-118244,77
2003	<= 100 Tage	99.026	55,2%	80.439	44,8%	5,97	-8,37	591.260,36	-672.974,70
	= 101 bis 119 Tage	10.655	55,7%	8.467	44,3%	7,12	-9,92	75.860,45	-84.016,22
	>= 120 Tage	20.464	50,1%	20.348	49,9%	8,87	-13,54	177.515,41	-275.545,43
2003 AL-Ende auch 2003	<= 100 Tage	77.157	54,0%	65.798	46,0%	5,63	-8,40	434562,35	-552827,19
	= 101 bis 119 Tage	3.116	48,7%	3.278	51,3%	7,88	-13,09	24560,13	-42893,54
	>= 120 Tage	4.966	44,0%	6.311	56,0%	9,14	-15,76	45401,73	-90440,61
2004	<= 100 Tage	101.044	55,7%	80.365	44,3%	6,26	-8,49	631.741,77	-682.108,12
	= 101 bis 119 Tage	12.159	58,1%	8.769	41,9%	7,20	-9,89	87.580,27	-88.745,34
	>= 120 Tage	20.249	52,2%	18.510	47,8%	8,52	-14,19	172.601,50	-262.569,40
2004 AL-Ende auch 2004	<= 100 Tage	78.012	53,8%	67.012	46,2%	6,02	-8,54	469374,46	-572464,19
	= 101 bis 119 Tage	3.107	48,3%	3.330	51,7%	7,73	-12,77	24029,11	-42521,24
	>= 120 Tage	5.140	45,4%	6.178	54,6%	9,33	-16,29	47961,65	-100622,65
2005 AL-Ende auch 2005	<= 100 Tage	77.415	54,1%	65.632	45,9%	6,10	-8,66	472.430,46	-568.668,83
	= 101 bis 119 Tage	3.114	50,2%	3.093	49,8%	6,03	-12,61	25.006,38	-39.013,47
	>= 120 Tage	5.305	45,4%	6.494	54,6%	9,59	-15,73	51.748,00	-102.144,70

Nachevaluierung "Zumutbarkeit neu" 3. (und letzter) Teil zur Sozialpartnerfrage:

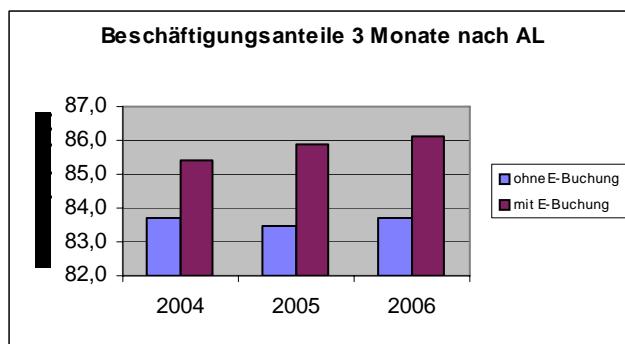
"Wie nachhaltig sind Beschäftigungsverhältnisse, die durch Stellenvermittlung des AMS zustande kommen?"

Die Frage wird durch Vergleich zweier Abgangsgruppen aus AL (ohne Einstellzusagen) beantwortet:

1. Gruppe: Abgänge aus AL (Einstellgrund A+B) **ohne** Verbindungsbuchung (Abgang einer OS mit Ergebnisart "E")
2. Gruppe: Abgänge aus AL (Einstellgrund A+B) **mit** Verbindungsbuchung (Abgang einer OS mit Ergebnisart "E")

Ergebnis:

Die "auf offene Stellen vermittelten AL (ohne Einstellzusage)" kumulieren während der ersten drei Monate nach Ende AL durchschnittlich sogar zunehmend *höhere* Beschäftigungsanteile als AL (ohne Einstellzusage), für die es keine Verbindungsbuchung gibt, die aber ebenfalls ihre AL durch Beschäftigungsaufnahme beenden.



P.S. Als Hintergrund: Die die Frage motivierende Annahme (eines Teilnehmers der Sozialpartnerrunde) war: Durch Sperren (§ 10) werde Druck auf AL ausgeübt, beim AMS gemeldete Stellen anzunehmen, was womöglich in geringerer Nachhaltigkeit dieser Beschäftigungsverhältnisse Niederschlag finde; Nachhaltigkeit sei als Qualitätsmerkmal der Vermittlung zu verstehen und könne am Anteil der Beschäftigungstage nach Beendigung der AL gemessen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Klaus Hochrainer

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Federal Ministry of Economics and Labour
A-1010 Wien, Stubenring 1
Tel.: +43(01) 71100-6204
Fax: +43(01) 7110093-6204
<mailto:klaus.hochrainer@bmwa.gv.at>
<http://www.bmwa.gv.at>



N a c h e v a l u i e r u n g

Zumutbarkeit neu

AMS-Teilzeitstellenangebot und Teilzeitnachfrage

***BMWA, Sektion Arbeitsmarkt
Dr. Klaus Hochrainer***

Wien, Juli 2007

Nachevaluierung „Zumutbarkeit neu“

AMS-Teilzeitstellenangebot und Teilzeitnachfrage

Die Sektion Arbeitsmarkt des BMWA analysiert auf Wunsch der Sozialpartner

1. das AMS-Teilzeitstellenangebot und die Teilzeitnachfrage,
2. die „Berufswechsler“ auf 2-, 4- und 6-Stellerebene der Jahre 2004 bis 2006,
3. die Nachhaltigkeit der Arbeitsaufnahmen.

Die Analyse zur ersten Frage wird nun vorgelegt, jene zu den beiden anderen Fragen folgt nach.

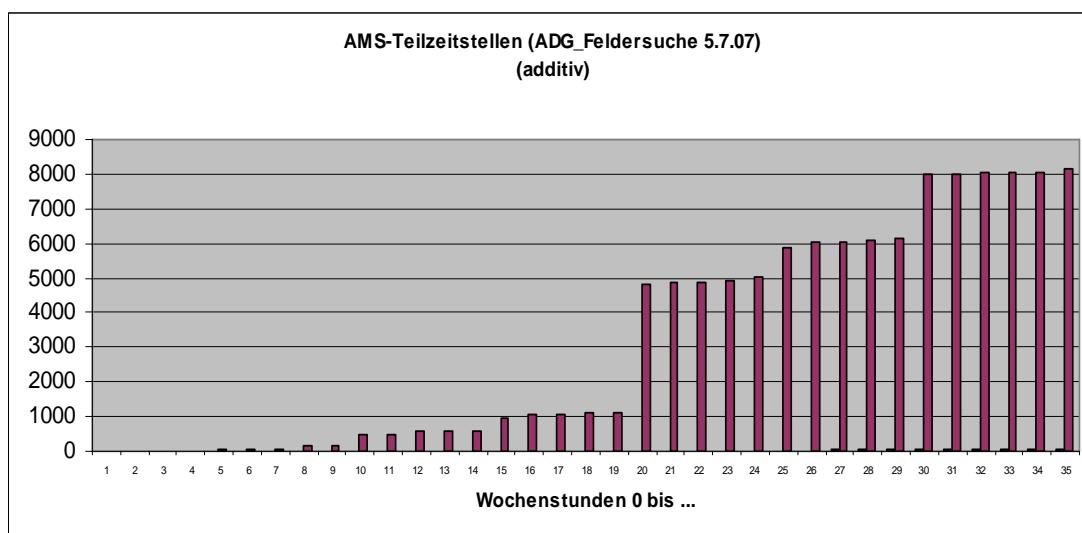
Kurzfassung der Ergebnisse:

1. Das AMS-Teilzeitstellenangebot liegt
 - zu annähernd 9/10 im Segment 20 bis 35 Wochenstunden
 - zu nur 2 % im Segment 16 bis 19 Wochenstunden
 - zu rd. 1/10 im Segment bis 15 Wochenstunden
2. Rd. ¼ aller beim AMS vorgemerkt Personen sucht explizit Teilzeitstellen, 9/10 davon Frauen
3. Es gibt keine auswertbaren AMS- oder Mikrozensusdaten betreffend die von arbeitslosen Personen gewünschten Wochenstundenzahlen
4. unselbständig teilzeitbeschäftigte Frauen arbeiteten 2006 durchschnittlich und normalerweise 21,4 (tatsächlich 19) Wochenstunden
5. bereits unselbständig teilzeitbeschäftigte Frauen geben in allen Wochenstundenkategorien im Durchschnitt an, mehr Wochenstunden arbeiten zu wollen
6. Im Vergleich zur (lt. Mikrozensus) realisierten Teilzeitbeschäftigung von Frauen ist das AMS-Teilzeitstellenangebot
 - im „kurzen“ Segment (bis 10 Stunden) anteilig sehr gering (geringfügige Beschäftigungsverhältnisse!)
 - in den „kurzen“ Segmenten (11 bis 14 und 15 bis 19 Stunden) und den „langen“ Segmenten (25 bis 29 und 30 bis 35 Stunden) relativ gering
 - im „mittleren“ Segment (20 bis 24 Stunden) relativ groß
7. Schlussfolgerungen:
 - Die „kurzen“ AMS-Teilzeitstellenangebote (11 bis 19 Wochenstunden) erscheinen angesichts der (lt. Mikrozensus) realisierbaren Teilzeitbeschäftigunganteile bereits überdurchschnittlich ausgeschöpft
 - Einer höheren Ausschöpfung des „mittleren“ AMS-Teilzeitstellenangebotes (20 bis 24 Wochenstunden) scheinen ungelöste Betreuungsaufgaben in einem größeren Ausmaß entgegenzustehen als dies im Durchschnitt der unselbständig teilzeitbeschäftigten Frauen der Fall ist
 - Es wäre zu prüfen, wie realistisch die Arbeitszeiteintragungen in den ADGs sind

Die Analyse im Detail:

1. Das AMS-Teilzeitstellenangebot

- Das AMS-Teilzeitstellenangebot (bis 35 Wochenstunden) weist traditionell eine Häufung im Bereich der Stellen ab 20 Wochenstunden auf.¹ Aktuell (Abfragedatum 5.7.2007) entfallen
 - rd. 12 % auf das Teilzeitstellensegment 0 bis 15 Wochenstunden,
 - rd. 2 % auf das Teilzeitstellensegment 16 bis 19 Wochenstunden,
 - rd. 86 % auf das Segment 20 bis 35 Wochenstunden.



2. Die Nachfrage nach Teilzeitarbeit:

- Die *Arbeitszeitwünsche* der beim AMS vorgemerkten Personen (lt. PST) sind lediglich nach Teil- und Vollzeitwunsch abfragbar. So sucht rd. ¼ aller Vorgemerkt explizit Teilzeitstellen. Aktuell (Abfragedatum 5.7.2007) sind dies gut 41.000 Vorgemerkt, darunter rd. 35.000 Frauen (d.i. rd. 9/10)²
- Die direkte PST-Abfrage der gewünschten *Arbeitszeitlängen* nach Wochenstunden ist nicht möglich. (Allfällige PST-Eintragungen im Feld „Anmerkungen“ sind infolge uneinheitlicher Praxis der Feldnutzung und Eintragung statistisch nicht auswertbar.) Eine Analyse allfälliger Eintragungen in den *Betreuungsplänen* wird seitens des AMS versucht. Nach Vorliegen von Ergebnissen werden diese gesondert übermittelt.
- Zur Beantwortung der Frage nach den Teilzeitwünschen erfolgt daher eine Annäherung über Mikrozensusdaten zur Erwerbstätigkeit.
- Auch der Mikrozensus gibt über die Unterscheidung Vollzeit/Teilzeit hinaus keine Informationen bezüglich der gewünschten Arbeitszeitlängen *arbeitsloser* Personen.
- Einer noch unveröffentlichten Auswertung der Statistik Austria zufolge, wünschen aber unselbstständig teilzeitbeschäftigte Frauen im Schnitt der infrage kommenden Wochenstundenkategorien (d.h. 0 bis 11, 12 bis 24 und 25 bis 35 Wochenstunden)³ durchwegs *längere* als die realisierten Normal-Arbeitszeiten.

¹ ADG-Abfragen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben nur geringfügig von einander abweichende Verteilungen (s. dazu die Abfragen in Klaus Hochrainer, Evaluation „Zumutbarkeit neu“, Endbericht, BMWA, Wien, Februar 2007)

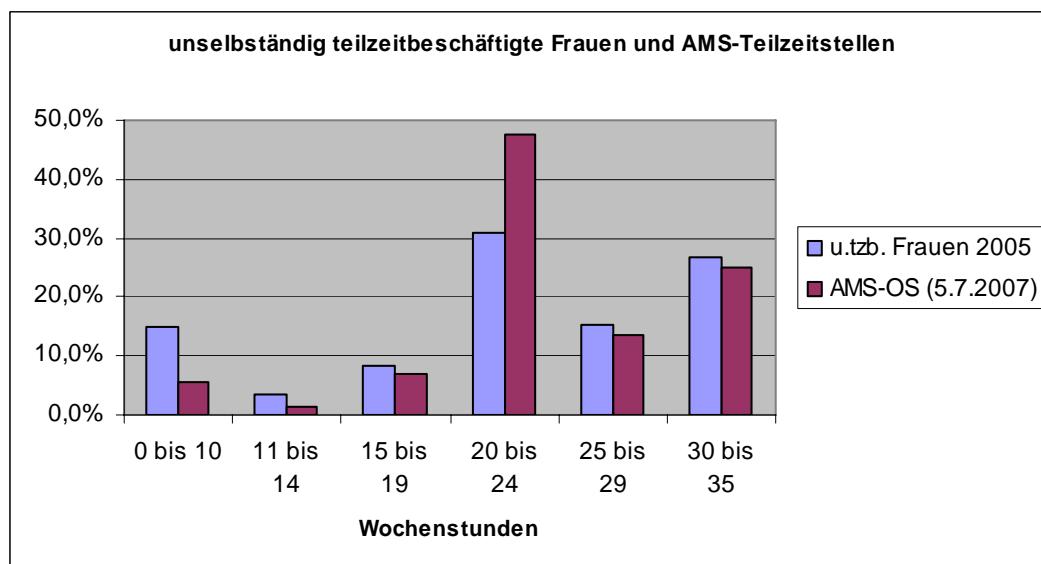
² Im Vergleich zu den rd. 35.000 beim AMS vorgemerkt und Teilzeit suchenden Frauen weist der Mikrozensus für 2006 einen - statistisch betrachtet - durchaus ähnlichen Wert von rd. 31.000 arbeitslosen Frauen aus, die angeben, aktuell eine unselbstständige Teilzeitbeschäftigung zu suchen. (Quelle: Statistik Austria, Arbeitsmarktstatistik, Jahresergebnisse 2006, Tab D7, „Arbeitslose nach Art der gesuchten Tätigkeit“).

³ Quelle: unveröffentlichte Auswertungen der nunmehrigen Frage E9 im Mikrozensus-Arbeitszeitfrageprogramm von Dr. Reinhard Eichwalder (Statistik Austria).

- *Unselbständig teilzeitbeschäftigte Frauen* waren 2006 *normalerweise* im Durchschnitt 21,4 Wochenstunden (im Referenzzeitraum der Befragungswoche wegen Urlaubs, Krankheit etc. *tatsächlich* 19 Wochenstunden) erwerbstätig.⁴
- Die Verteilung der *unselbständig teilzeitbeschäftigen Frauen 2005*⁵ nach den wöchentlichen Normal-Arbeitszeitlängen zeigt folgendes Muster:

... % arbeiten normalerweise	...Wochenstunden
14,9 %	0 bis 10
3,6 %	11 bis 14
8,3 %	15 bis 19
31,0 %	20 bis 24
15,4 %	25 bis 29
26,8 %	30 bis 35

- Werden die beim AMS gemeldeten Teilzeitstellen nach eben diesen Kategorien untergliedert und mit der Verteilung der unselbständig teilzeitbeschäftigten Frauen 2005 gespiegelt, ergibt sich folgendes Bild:
 - im „kurzen“ Teilzeitsegment (bis 10 Wochenstunden) bietet das AMS im Vergleich zur lt. Mikrozensus realisierten Teilzeitbeschäftigung von Frauen anteilig weniger Stellen an. Dies wird auf den Umstand der *überwiegend geringfügigen Beschäftigung* in diesem Teilzeitsegment zurückzuführen sein.⁶
 - In den ebenfalls „kurzen“ Teilzeitsegmenten 11 bis 14 und 15 bis 19 Wochenstunden aber auch in den eher „langen“ Teilzeitsegmenten 25 bis 29 und 30 bis 35 Wochenstunden liegt das AMS-Teilzeitstellenangebot unter den lt. Mikrozensus realisierten weiblichen Teilzeitbeschäftigunganteilen.
 - Im „mittleren“ Teilzeitsegment liegt das AMS-Stellenangebot hingegen deutlich über dem lt. Mikrozensus realisierten weiblichen Teilzeitbeschäftigunganteil.



⁴ Quelle: Statistik Austria, Arbeitsmarktstatistik, Jahresergebnisse 2006, Tab. C1 und C4, „Durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitsstunden von unselbständig Teilzeitbeschäftigten“ bzw. „Durchschnittliche tatsächliche geleistete Arbeitsstunden pro Woche“. Die Werte sind seit Umstellung des Mikrozensus 2004 relativ stabil und weichen 2005 nur geringfügig ab. So beträgt die Normalarbeitszeit dieser Personengruppe 2005 21,5, die tatsächliche 18,9 Wochenstunden.

⁵ Quelle: Statistik Austria, Arbeitskräfteerhebung 2005, Tab. E2 „Erwerbstätige nach Normalarbeitszeit, berufliche Stellung und Geschlecht“ S. 159. Die feine Differenzierung der Wochenarbeitszeit nach diesen Kategorien ist für 2006 noch nicht verfügbar.

⁶ Zur Handhabung der Entgegennahme offener Stellen (insb. auch geringfügiger Stellen) durch das AMS siehe die entsprechende Bundesrichtlinie des AMS (GZ: BGS/SFU/0602/6727/2006 vom 10. April 2006).

3. Schlussfolgerungen:

- Das anteilige Potential der „kurzen“ AMS-Teilzeitstellenangebote (11 bis 19 Wochenstunden) scheint angesichts der (lt. Mikrozensus realisierten und statistisch betrachtet) realisierbaren Teilzeitbeschäftigunganteile bereits überdurchschnittlich *ausgeschöpft* zu sein.
- Einer höheren Ausschöpfung des „mittleren“ AMS-Teilzeitstellenangebotes (20 bis 24 Wochenstunden) scheinen ungelöste Betreuungsaufgaben in einem *größeren Ausmaß* entgegenzustehen als dies im Durchschnitt der unselbstständig teilzeitbeschäftigen Frauen der Fall ist.
- Es wäre zu prüfen, wie *realistisch* die Arbeitszeiteintragungen in den ADGs sind. Es ist nicht auszuschließen, dass die sprunghafte Häufung der Arbeitszeiteintragungen mit 20, 25 oder 30 Wochenstunden mit einer Praxis in Zusammenhang steht, Arbeitszeiteintragungen nach gängigen Vorstellungen von *standardisierter Teilzeitarbeit* vorzunehmen. Für den Fall unrealistischer Arbeitszeiteintragungen wird das Matching u.U. in den Aushandlungsprozess von Arbeitsuchenden und Betrieb betreffend die *konkreten* Arbeitszeitvorstellungen und -möglichkeiten verlagert.
- Ist infolge der Lösung von Betreuungsaufgaben Teilzeitarbeit möglich und realisiert, indiziert der Mikrozensus eine durchgängige Bereitschaft, die Wochenstunden in Teilzeitarbeit verlängern zu wollen.

Nachevaluierung - "Zumutbarkeit - Neu"**Vermittlung von Arbeitslosen in andere Berufe nach Arbeitslosigkeitsdauer und unterschiedlichen Klassifikationstiefen**

**Vermittlung von Arbeitslosen in andere Berufe nach 100 bzw. 120 Tagen
Beruf 2-Steller**

Beginn der Arbeitslosigkeit im Jahr:	2004	2005	2006
	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"
nach Vormerkdauer AL>=100 Tage	51,92%	50,73%	49,77%
nach Vormerkdauer AL>=120 Tage	52,54%	51,45%	50,52%
generell (keine Dauereinschränkung)	48,47%	47,20%	46,22%

Quelle: interne Sonderauswertung von AL-Episoden mit E-Buchung (Beschäftigungsaufnahme durch Verbindungsbuchung),
Vergleich Beruf PST zu AL-Beginn und Beruf der besetzten offenen Stelle

**Vermittlung von Arbeitslosen in andere Berufe nach 100 bzw. 120 Tagen
Beruf 4-Steller**

Beginn der Arbeitslosigkeit im Jahr:	2004	2005	2006
	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"
nach Vormerkdauer AL>=100 Tage	65,19%	64,23%	63,94%
nach Vormerkdauer AL>=120 Tage	65,85%	64,70%	64,83%
generell (keine Dauereinschränkung)	61,98%	60,67%	60,63%

Quelle: interne Sonderauswertung von AL-Episoden mit E-Buchung (Beschäftigungsaufnahme durch Verbindungsbuchung),
Vergleich Beruf PST zu AL-Beginn und Beruf der besetzten offenen Stelle

**Vermittlung von Arbeitslosen in andere Berufe nach 100 bzw. 120 Tagen
Beruf 6-Steller**

Beginn der Arbeitslosigkeit im Jahr:	2004	2005	2006
	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"	Vermittlungsanteil (E-Buchung) "keine berufliche Übereinstimmung"
nach Vormerkdauer AL>=100 Tage	79,51%	78,85%	78,55%
nach Vormerkdauer AL>=120 Tage	79,61%	79,05%	79,29%
generell (keine Dauereinschränkung)	78,16%	77,17%	76,85%

Quelle: interne Sonderauswertung von AL-Episoden mit E-Buchung (Beschäftigungsaufnahme durch Verbindungsbuchung),
Vergleich Beruf PST zu AL-Beginn und Beruf der besetzten offenen Stelle